

S a t z u n g

der Gemeinde Lentförden, Kreis Segeberg
über den Bebauungsplan Nr. 4
für das Gebiet "östlich der Weddelbrooker Straße - 2. Teil"

Teil B - Text

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBI. I S. 2256) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBI. I S. 949) sowie aufgrund des § 111 (1) der Landesbauordnung (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1975 (GVOB1. Schl.-H. S. 141), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. März 1982 (GVOB1. Schl.-H. S. 260) i.V.m. § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 11. November 1981 (GVOB1. Schl.-H. S. 249) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom *2.9.1982* mit Genehmigung des Landrates des Kreises Segeberg, folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4-2. Teil - bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

1. Die von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücksflächen (Sichtdreiecke) sind von jeglicher Bepflanzung von mehr als 0,70 m Höhe über Straßenoberkante freizuhalten.
2. Die Garagen sind in ihrer Ausführung und Gestaltung den Hauptbaukörpern anzupassen, wobei Flachdächer generell zulässig sind.
3. Die Sockelhöhe der baulichen Anlagen, gemessen vom Straßenniveau bis Oberkante Kellerdecke, darf höchstens 0,60 m betragen.
4. Zur Dacheindeckung (außer bei Flachdachgebäuden) ist braunrotes oder anthrazitfarbenes Material zu verwenden.
5. Die Gestaltung der Außenfassaden der Gebäude wird freigestellt.
6. Die Einfriedigung der Grundstücke zur Straße hin darf eine Höhe von maximal 1,20 m nicht überschreiten, wobei die Grundstücke, die an die Viehtriebwege angrenzen, mit einer geeigneten festen Einzäunung von 1,00 m Höhe zu versehen sind.
Dies gilt insbesondere auch für die Einfahrten der rückwärtigen Grundstücke des Eichenweges (Nr. 13 - 18).

teilweise
Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus Planzeichnung
(Teil A) und dem Text (Teil B), wurde nach § 11 i.V.m. § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG
erteilt.

Die Erfüllung der Auflage (und Hinweise) wurde mit Verfügung des Landrates
des Kreises Segeberg vom _____, Az.: _____
bestätigt.

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem
Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt. grün umrandeter Bereich)

Lentförden, den 21.04.83
11.2.1983



Pohlenmann
(Bürgermeister)

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text
(Teil B), ist am 6.5.1983 mit der bewirkten Bekanntmachung
teilweise der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich
geworden und liegt zusammen mit seiner Begründung auf Dauer öffentlich aus. grün umrandeter Bereich)

Kaltenkirchen, den 10.5.1983

Amt Kaltenkirchen-Land
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage



Pohlenmann Björn

Die teilweise Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus Planzeichnung (Teil A - Grundstücke Nr. 7 bis 18 -) und dem Text (Teil B), wurde nach § 11 i.V.m. § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG erteilt.

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A - Grundstücke Nr. 7-18 -) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Lentförhden, den

19. 9. 1983



Pahlmann
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A - Grundstücke Nr. 7 bis 18 -) und dem Text (Teil B) ist am mit der bewirkten Bekanntmachung der teilweisen Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit seiner Begründung auf Dauer öffentlich aus.

Kaltenkirchen, den _____

Amt Kaltenkirchen-Land
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage
